

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Kreistag des Landkreises Ahrweiler

vom 30.08.2004

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Einberufung der Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreistagsmitglieder
- § 8 Beschlussfähigkeit des Kreistages
- § 9 Fraktionen

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 10 Vorsitz im Kreistag
- § 11 Ordnungsbefugnisse
- § 12 Ausübung des Hausrechtes

3. Abschnitt

Anträge und Anfragen

- § 13 Allgemeines
- § 14 Sachanträge
- § 15 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 16 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Anfragen

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

- § 19 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 19a Einwohnerfragestunde
- § 20 Redeordnung
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Reihenfolge der Abstimmung
- § 23 Wahlen

- § 24 Wahl der Kreisbeigeordneten
- § 25 Wahl der Ausschussmitglieder
- § 26 Niederschrift

5. Abschnitt

Ausschüsse

- § 27 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 28 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 29 Arbeitsweise

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 30 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 31 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 32 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) am 30.08.2004 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Kreistages gehören muss, beantragt. Dieser Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

§ 2

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Beginns der Sitzung eingeladen.

- (2) Der Landrat entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Sofern Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete oder der leitende Beamte über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können sie dem Landrat schriftlich oder elektronisch eine Email-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere Email-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Landrat außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen Email-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.
- (3) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen, sofern nicht die Hauptsatzung eine längere Einladungsfrist vorsieht. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, bei öffentlichen Sitzungen höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (4) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, teilen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mit.
- (5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte Email-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstandes die Tagesordnung fest. Ist der Kreisvorstand nicht beschlussfähig, setzt der Landrat die Tagesordnung im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstandes fest.
- (2) Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistages gehören, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich mit einer Begründung beantragt wird. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
Gehen Anträge innerhalb der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 3 S. 1) ein, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der übernächsten Kreistagssitzung zu setzen. Kann die Beschlussfassung über einen solchen Antrag bis dahin nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden (Dringlichkeitsantrag), ist er in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (3) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder an den Anfang der Tagesordnung zu setzen. Soweit weitere Beratungsgegenstände für eine nichtöffentliche Sitzung in Frage kommen, sind diese im Anschluss an die für die öffent-

liche Sitzung vorgesehenen Beratungsgegenstände einzuordnen und entsprechend zu bezeichnen.

- (4) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bei Dringlichkeit bis 24 Stunden vor der Sitzung vorgenommen werden. Der Kreistag hat die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Spätere, auch nach der Eröffnung der Sitzung vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung um dringliche Gegenstände und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

§ 4

Bekanntmachung der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z.B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekanntgemacht zu werden.
- (2) Die Vertreter der Presse sollen über die Einberufung einer Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter
 2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger
 3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner
 4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 16 Abs. 4 LKO

5. Ausschluss aus dem Kreistag nach § 24 LKO
 6. Grundstücksangelegenheiten
 7. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist
 8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden
 9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Gemeinde ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind
 10. Sonstige Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Beratung und Entscheidung sich aus der Natur der Sache ergibt.
- (3) Der Kreistag kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO dem nicht entgegensteht.
 - (4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Der Beschluss des Kreistages über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit soll vor dem Sitzungsraum bekanntgegeben werden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

- (1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Vorsitzende kann bei Bedarf Mitarbeiter der Kreisverwaltung und sonstige Personen aus dienstlichen Gründen zu den Sitzungen hinzuziehen. Er kann bei Bedarf sachkundige Personen einladen, wenn er dies für zweckmäßig hält.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Eine Anhörung in der darauffolgenden Sitzung hat zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beantragt, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung durchgeführt worden ist.
- (4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, wenn deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Kreistag beschlossen ist. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten.
- (2) Die Schweigepflicht gilt mit Ausnahme von Verschlussachen nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt; sie kann dadurch aufgehoben werden, dass der Kreistag oder die zuständige Staatsbehörde die Kreistagsmitglieder von ihr entbindet. Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Kreistagsmitgliedern zu wahren, die gemäß § 16 Abs. 1 LKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.
- (4) Die Kreistagsmitglieder haben eine Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzlicher Vertreter handeln.
- (5) Verletzt ein Kreistagsmitglied seine Pflichten nach dieser Bestimmung, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro auferlegen (§§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 LKO).

§ 8

Beschlussfähigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 10

Vorsitz im Kreistag

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrates und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat Stimmrecht. Dieses ruht in den Fällen des § 29 Abs. 3 Satz 2 LKO.

§ 11

Ordnungsbefugnisse

- (1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, ausgesprochen werden.
- (2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.
- (3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.
- (4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistages hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen auf die gleiche Dauer zur Folge.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreistages teilnehmen.

§ 12 Ausübung des Hausrechtes

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann er auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

3. Abschnitt

Anträge und Anfragen

§ 13 Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung zu den Aufgaben des Kreistages gehört.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist durch den Antragsteller, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses durch dessen Vorsitzenden oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied vorzutragen und zu begründen.

§ 14 Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

- (2) Der Kreistag beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Ergänzung der Tagesordnung durch Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Der Kreistag kann beschließen, dass mehrere Gegenstände der Tagesordnung aus Gründen des Sachzusammenhanges gemeinsam beraten werden.
- (4) Sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

§ 16

Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge

Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Kreistages zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: „Zur Geschäftsordnung“. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.
- (2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit „Schluss der Beratung“ beantragt werden. Ein solcher Antrag soll nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag soll nicht abgestimmt werden, bevor jeder Fraktion des Kreistages Gelegenheit gegeben wurde, sich zur Sache zu äußern.

§ 18

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten.
- (2) Anfragen, die vor der Sitzung in schriftlicher Form vorgelegen haben, werden vom Landrat innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet.

- (3) Kann eine in der Sitzung gestellte mündliche Anfrage nicht unmittelbar beantwortet werden, erfolgt eine spätere schriftliche Beantwortung. Diese hat innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen. Soweit durch die Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 dieser Geschäftsordnung von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.
- (5) Eine Beantwortung ist ausgeschlossen, wenn für den Gegenstand der Anfrage eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf vor der Sitzung, in der die Antwort ansonsten gegeben werden sollte, besonders hin.

4. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmung, Wahlen

§ 19

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, muss zunächst die Dringlichkeit der Sitzung vom Kreistag festgestellt werden. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen.
- (2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.
- (3) Nach der Erledigung von Verfahrensfragen wird über die Beratungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung, wie sie nach § 3 dieser Geschäftsordnung festgesetzt ist, beraten und entschieden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

§ 19a

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner des Landkreises und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 3 und 4 LKO) sind berechtigt, in einer Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten) zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

- (2) Die Einwohnerfragestunde findet am Ende der öffentlichen Sitzung des Kreistages - spätestens gegen 18.30 Uhr - unter einem eigenen Tagesordnungspunkt statt. Sie soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ mündlich ohne Beratung beantwortet. Eine Zusatzfrage wird zugelassen. Ist der Fragesteller nicht anwesend, erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Der Vorsitzende kann in begründeten Einzelfällen mündliche Fragen zulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann Fragen zurückweisen,
 1. wenn sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
 2. wenn sie sich auf Tagesordnungspunkte der Sitzung beziehen oder
 3. wenn sie nach § 5 Absatz 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, so können die Mitglieder des Kreistages hierzu Stellung nehmen. Eine Beschlussfassung über vorgetragene Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im übrigen wird den Kreistagsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Kreistagsmitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.
- (3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung eine Redezeit festsetzen.
- (4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen.
- (5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, „Zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

- (7) Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung setzt voraus
1. eine Vorlage des Landrates mit einem bestimmten Antrag oder
 2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnittes (§§ 13 bis 17).
- (2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.
- (3) Die Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Findet ein Antrag keinen Widerspruch, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.
- (5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:
1. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO)
 2. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO)
 3. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).
- Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.
- (6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- (7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 22 **Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung
 1. Ergänzung der Tagesordnung um dringliche Beratungsgegenstände
 2. Absetzung einzelner Beratungsgegenstände von der Tagesordnung
 3. Änderung der Reihenfolge der Beratungsgegenstände
 4. Gemeinsame Beratung mehrerer Beratungsgegenstände
 5. Sonstige Anträge
 - b) Anträge nach Eintritt in die Tagesordnung
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17)
 2. Vertagung
 3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss
 4. Sonstige Anträge.
- (2) Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang. Liegt dem Beratungsgegenstand ein Antrag gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung zugrunde, so gilt dieser gegenüber dem Beschlussvorschlag des Landrates bzw. eines Ausschusses als vorrangig.
- (3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Abstimmung, entscheidet der Kreistag.
- (5) Der Vorsitzende kann über mehrere Anträge zu demselben Beratungsgegenstand gleichzeitig abstimmen lassen, sofern dies keinen Widerspruch findet.

§ 23 **Wahlen**

- (1) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Erhält der Bewerber

nicht mehr als die Hälfte der Stimmen, so ist die Wahl mit demselben Wahlvorschlag zu wiederholen. Erhält der Wahlvorschlag auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist er endgültig abgelehnt. Danach können Vorschläge für eine neue Wahl gemacht werden.

- (4) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei vom Kreistag bestimmte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, zu vernichten.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 24

Wahl der Kreisbeigeordneten

Der Kreistag wählt nach den Bestimmungen des § 23 die Kreisbeigeordneten und bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrates. Die Kreisbeigeordneten werden in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt; die Wahl erfolgt für jeden Kreisbeigeordneten gesondert.

§ 25

Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen des Kreistages bzw. der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Der Wahlvorschlag kann so viele Personen umfassen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind; für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Kreistages sein, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist dieser angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages ihm zustimmt.
- (4) Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Über die Wahlvorschläge wird in einem Wahlgang gleichzeitig abgestimmt. Das Kreistagsmitglied bezeichnet durch Stimmzettel denjenigen Wahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

- (5) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren). § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden auf die darin enthaltenen Personen nach ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag verteilt.
- (6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion bzw. der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.
- (8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Ausschussmitglieder neu zu wählen, wenn sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren) eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde.
- (9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die vorstehenden Bestimmungen auch für andere Beratungs- oder Beschlussorgane, in die der Kreistag Mitglieder wählt oder für die der Kreistag Mitglieder zur Wahl vorschlägt.
- (10) Sofern der Kreistag aufgrund einer Rechtsvorschrift an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll sich auf den Mindestinhalt nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LKO beschränken.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestellt.
- (3) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung zu einem bestimmten Beschluss als persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen waren.
- (5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistages vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann in dieser Sitzung durch Mehrheitsbeschluss eine Berichtigung erfolgen. Dabei können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.
- (6) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages wird der Ablauf der Sitzung zur Vorbereitung der Niederschrift mit Tonband aufgezeichnet. Tonaufzeichnungen dürfen nur vom Schriftführer oder einem von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Die Tonaufzeichnungen sind für die Dauer von zwei Legislaturperioden aufzubewahren. Tonaufzeichnungen oder kombinierte Bild- und Tonaufzeichnungen durch Dritte dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Kreistag dem ausdrücklich zustimmt.

- (7) In nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonbandaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden, falls nicht zu Beginn der Sitzung etwas Abweichendes beschlossen wird. Es sind besondere Vorkehrungen zu treffen, damit die Tonaufzeichnung keinem Unbefugten zugänglich gemacht wird.

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 27

Vorsitz in den Ausschüssen

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Landrat, sofern durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Einberufung von Sitzungen der Ausschüssen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen, sofern nicht die Hauptsatzung eine längere Einladungsfrist vorsieht.
- (2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es den Vorsitzenden zu benachrichtigen und die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 29

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit der Kreistag dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. § 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Ansonsten sind die Ausschusssitzungen in der Regel nicht-öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (2) Kreisbeigeordnete, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Mitglieder des Kreistages, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

- (5) Im Übrigen gelten die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 31

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Vorschriften der Landkreisordnung verstoßen wird.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. August 1999 in der Fassung vom 16. Juni 2001 außer Kraft.